

Satzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom 15.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle erhebt im Gebiet der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle – das Gemeindegebiet gilt als Erhebungsgebiet - zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten:
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für zu touristische Zwecken durchgeführte Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteeine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstige Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Nicht Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro (inkl. Umsatzsteuer). Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 sind:
 1. die ein eigenes oder gepachtetes Grundstück zu Aufenthalt und Unterkunft nutzen oder
 2. Stellplatzinhaber auf Campingplätzen oder
 3. Nutzer von ähnlichen Einrichtungen.Die Vorgenannten haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine pauschale Jahresgästetaxe je Bungalow, Ferienhaus oder derartigen Einrichtungen zu entrichten. Diese beträgt je Kalenderjahr 75,00 Euro.
- (3) Für die Gästetaxepflichtigen nach § 3 Abs. 2 (Jahresgästetaxe) besteht keine Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Dies gilt auch für gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 von der Gästetaxepflicht befreite Personen.
- (4) Soweit die Erhebung der Gästetaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zur Gästetaxe nach Abs. 1 und 2 noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Gästetaxe nach § 10 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Einschulung,
 2. Teilnehmer und Begleiter von Kinder- (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) und Schulfahrten,
 3. jeweils erste Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Kennzeichen B, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehinderten-ausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

4. Ortsfremde Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Unterkunft im Gemeindegebiet nehmen und nicht unter den Ermäßigungstatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 4 fallen,
5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
6. bei Anwendung von § 3 Abs. 2 (pauschale Jahrgästetaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahrgästetaxe entrichtet wird.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche von der Einschulung bis zum vollendetem 15. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
 4. ortsfremde Personen, welche als Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder Seminaren Unterkunft im Gemeindegebiet nehmen.
- (2) Die pauschale Jahrgästetaxe für Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 von Hundert nachweisen, ermäßigt sich auch 50 von Hundert der nach § 3 Abs. 2 festgesetzten Höhe.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind, werden auf der Gästekarte des Gästetaxepflichtigen eingetragen. Die nummerierte Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält Angaben, die vom Vermieter mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Die Datenerfassung erfolgt grundsätzlich über das vorgenannte EDV-System, welches auch für die Erstellung des Meldescheins und Weiterleitung der Daten dient. Die Gästekarte enthält neben der Nummerierung folgende Angaben:
 - den zu zahlenden Gästetaxebetrag,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
 - den An- und Abreisetag sowie
 - Anzahl der von der Gästetaxepflicht befreiten Personen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Satzung.
- (2) Personen, die die pauschale Jahrgästetaxe entrichten (§ 3 Abs. 2), sowie deren Familienangehörige erhalten einmalig eine Gästekarte, welche für den gesamten Zeitraum gilt. Diese ist als Jahrgästekarte gekennzeichnet.
- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages bzw. bei Jahrgästetaxen im jeweiligen Kalenderjahr zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen der Gemeinde oder weitere, über den Tourismusverband Erzgebirge e.V. angeschlossene, Gemeinden über Rabattpartner für Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführte Angebote. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben. Zusätzlich berechtigt die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend der aufgedruckten Gültigkeit.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 (pauschale Jahrgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Gästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich (über das System AVS [elektronische Gästetaxe] oder in begründeten Ausnahmefällen papiergebunden) in der Tourist-Information anzumelden.

- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten, darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen Gästetaxepflichtigen die erforderlichen Daten eintragen **und anschließend die Erfassung im EDV-System AVS vorzunehmen**. Im Falle einer papiergebundenen Erfassung ist das Original des Meldescheins vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Der Durchschlag des manuellen Meldescheins ist der Tourist-Information bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes zuzuleiten. **Im Falle der elektronischen Meldescheinabwicklung über das System AVS erfolgt die Datenweiterleitung automatisch.**
- (3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und mit § 7 Abs. 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sind durch die Vermieter unverzüglich **unter Nutzung des EDV-Systems AVS oder** unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.
- (5) Die Gästetaxersatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 5 unberührt.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2,4) die folgenden Angaben erheben:
 - a. Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte / Bekannte)
 - b. Reiseanlass (privat / touristisch / geschäftlich)
 - c. Organisationsform (Reisebüro / individuell)
 - d. Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft / Natur / Kultur / Erlebnis / Gastfreundlichkeit)
 - e. Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn / Bus / PKW)
 - f. Beherbergungsform (Hotel / Pension / Ferienwohnung / Privat)
 - g. Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend / eher ausreichend / eher nicht ausreichend / mangelhaft)
 - h. Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig / zweimalig / mehrfach)
 - i. Alter des Gastes und mitreisender Personen
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Dritten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe und ggf. die gesetzlich festgesetzte Umsatzsteuer (i.H. des jeweils gültigen Satzes) von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen **werden bei Verwendung des Systems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information dargestellt**. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) durch den Vermieter zu erfolgen. Falls in begründeten Ausnahmefällen eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, wird dies anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge abgerechnet.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Abs. 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Abs. 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind im **Regelfall EDV-gestützt über das System „AVS“ oder in begründeten Ausnahmefällen** unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Überprüfungen sind durch die Gemeinde auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von **zehn** Tagen nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des System „AVS“ oder des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,

2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft unter Verwendung des System „AVS“ oder den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
 6. entgegen § 10 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt,
 7. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 8 Abs. 3 sich nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zugang oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 8. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.2021 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, 17.11.2022


Funke
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist:

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, 17.11.2022


Funke
Bürgermeister



(Siegel)